



Weisungen für Qualifikationsrunden der 1. Liga zum Schweizer Cup

Ausgabe: August 2009

Gestützt auf Artikel 5 des Schweizer Cup Reglements SFV und auf Artikel 1 des Wettspielreglements der 1. Liga

Weisungen für Qualifikationsrunden der 1. Liga zum Schweizer Cup

1. Am Schweizer Cup nehmen total 64 Mannschaften teil. Der 1. Liga stehen 12 Teilnehmer zu, deren 13, falls eine Mannschaft des liechtensteinischen Fussballverbands mit einer Mannschaft in der Swiss Football League vertreten ist.
2. Nicht teilnahmeberechtigt sind die Nachwuchsmannschaften der Swiss Football League, sowie Mannschaften des liechtensteinischen Fussballverbands.
3. Um die Teilnehmerzahl von 12, bzw. 13 Mannschaften zu erreichen, werden zwei einfache Runden gespielt. Diese finden in der Regel in der ersten Hälfte des Monats August statt, womit Gewähr besteht, dass ausschliesslich die Ligazugehörigkeit der laufenden Saison gilt.
4. Die Auslosungen sind öffentlich, sie erfolgen in der Regel am Administrativseminar der 1. Liga. Das Komitee bestimmt das Verfahren der Auslosung der Qualifikationsrunden zum Schweizer Cup endgültig.
5. Die erste Runde bestreiten alle teilnahmeberechtigten Mannschaften gemäss den obgenannten Kriterien. Je nach Anzahl der für diesen Wettbewerb qualifizierten Clubs kann es in der ersten Runde bereits Freilose geben. Der Entscheid, welche Mannschaft von einem Freilos profitiert, trifft das Komitee der 1. Liga abschliessend.
6. Eine Mannschaft, die bereits in der ersten Runde ein Freilos hatte, kann in der zweiten Runde nicht mehr von einem Freilos profitieren.
7. Die verlierende Mannschaft scheidet aus (ausser sie erhält ein Freilos). Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit noch unentschieden, wird das Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Bei nochmaligem Gleichstand nach Verlängerung wird das Spiel durch Penalty-Schiessen entschieden.
8. Die Strafkompentenz für alle Vorkommnisse anlässlich der Qualifikationsrunden liegt ausschliesslich beim Komitee der 1. Liga. Es gelten die gleichen Strafmasse wie für den Meisterschaftsbetrieb. Rekursinstanz ist die Rekurskommission der 1. Liga. Für die Qualifikationsrunden zum Schweizer Cup gilt die verkürzte Frist für das Einreichen eines Rekurses von 3 Tagen (gem. Reglement der Rekurskommission der 1. Liga, Ziffer 8) . Protestentscheide des Komitees sind endgültig. Kostenvorschuss für Rekurse und Protestkautionen sind analog Meisterschaft.
9. Die Qualifikationsrunde gilt für gelbe und gelb-rote Karten als separate Meisterschaft (gemäss Art. 10.7. der Richtlinien der KSK). Nicht verbüsste Suspensionen aus zweiten gelben Karten sowie gelb/roten (Ampelkarten) werden auf die Cupqualifikationsrunden der nächsten Saison übertragen.
10. Für den Einsatz der Spieler gelten die einschlägigen Bestimmungen des Wettspiel – und Juniorenreglements des SFV.

Die Spielberechtigung für die Qualifikationsspiele der 1. Liga zum Schweizer Cup richtet sich nach den Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV für Meisterschaftsspiele der 1. Liga.

11. Finanzielles

Die Nettoeinnahmen aus jedem Spiel werden zu gleichen Teilen unter den beteiligten Vereine geteilt. In gleicher Weise wird ein allfälliges Defizit von beiden Vereinen getragen. In diesem Fall dürfen nur die effektiven Kosten eingesetzt werden.

Ein entsprechendes Abrechnungsformular kann beim Sekretariat der 1. Liga bezogen oder im Internet abgerufen werden (Dokumentationen, Rubrik Formulare, Abrechnung Qualifikationsrunde 1. Liga zu Schweizer Cup)

Als Nettoeinnahmen gelten diejenigen, die sich nach Abzug folgender Posten ergeben:

- Schiedsrichterspesen, gemäss den Trio Entschädigungen für Meisterschaftsspiele der 1. Liga
- Eventuelle Billetsteuer
- Reisespesen Kollektivbillette 2. Klasse für den Gegner (20 Personen)
- 10 % der Bruttoeinnahmen, unter Abzug eventueller Billetsteuer, an den Platzverein für Organisation, Terrain, Flutlicht und Werbekosten

Können sich die Vereine finanziell nicht einigen, entscheidet das Komitee auf Antrag der einen oder anderen Partei endgültig.

Für den Zutritt zu den Cupqualifikationsrunden sind sämtliche Vergünstigungen, inkl. Clubausweise ungültig, ausgenommen offizielle Ausweise SFV.

Diese Weisungen sind gültig ab 1. Juli 2009

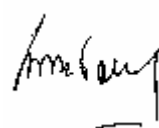
KOMITEE 1. LIGA/SFV

Der Präsident:



Kurt Zuppinger

Der Vizepräsident:



Werner Wassmer